



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der Evangelicorum Erinnerung darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

Und' gleichwie deren ex Instrumento Pacis restituirten Elbster, Land und Güter Titul denen Restitutis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

1649.
Dec.

Sintemahl auch bey etlichen, über der im Instrumento Pacis geschlossenen Universal - Amnestia, möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit diese ratione termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore & ratificata Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus, wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil, mit Verbindniß, oder in andere Wege beygethan, und anhängig gewesen (unter welchen dann insonderheit die Frau Land-Gräfin, und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden,) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Rosß und Fuß, und insgemein auf alle Civil- oder Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis, bis auf heutigen Tag, und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses Ratification zweent ganzer Monath lang zuverstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch, nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst Commandirenden Generalitäten auch Herrn Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet, und darwieder keine Excess verübet werden.

Allermassen ein solches die Römische Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände durch gewisse Patenta, deren man sich bereits allhie verglichen, wie in dem gangen Heiligen Römischen Reich, in eines jedwedem Territorio absonderlich, also auch in dem Königreich Böhmen, und incorporirten, auch andern ihrer Majestät Erb-Landen zu publiciren, und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auf sich genommen, zugejagt und versprochen haben.

N. II.

Den 21. Decembr. 1649.

Der Evangelicorum weitere Erinnerungen gegen den letzten Schwedischen Auffag.

1. In Krafft des Instrumenti Pacis &c. und demselben gemäß.
2. oder sonst inß Werck gestellet) vermeynen die Herren Evangelischen, diese Worte werden denen Herren Catholischen Anlaß zur Weitläufigkeit geben, derowegen besser auszulassen.
3. Idem.
4. Im Friedens-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende) vermeynen, diese Worte gar auszulassen.
5. Bey denen Herren Mediatoribus) vermeynen, daß allhier dem Reichs-Stylo gemäß wäre, wann die verba: Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, stehend blieben.

1649. 6. Hauptsächlich vorgenommen) Manet. 1649.
Dec. 7. Befundenen Dingen) die Auslassung dieser Worte ist für bedenklich gehalten worden, weil die Herren Catholici daraus eine novität erzwingen möchten.
8. Bitten nochmahlen, daß die clausula de non differenda exauctoratione admittiret werden möchte.
9. Und hiereinkommende) Manet.
10. Im Preliminar-Recess) halten dafür, daß das Wort: Oben bequemer wäre, weil dadurch auch der arctior modus mit verstanden wird.
11. Unter-Pfalz) deswegen hätten zwar die Herren Evangelische Ursach, bey ihrem Aufsat zu verbleiben, zu unterthänigstem respect aber Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten könnten sie wohl geschehen lassen, daß die Commissio ausgelassen würde, doch mit Condition.
12. Brandenstein) stellens annoch dahin, obß die Herrn Catholici in secundo termino lassen werden.
13. Nach und Edln) soll ratione jurium Civitatis alsbald geschrieben werden.
14. 15. Heilbronn) die Omisio dieser beyden Casuum, wäre der Stadt nicht präjudicirlich; Weil dieselbe in der Schwäbischen Relation enthalten, welche an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses mit dem nächsten ohne das zur Vollziehung wird überschicket werden.

Ad tres Menses.

16. Utsupra bey dem Nro. 5.
17. Und uns zugestellten) placitirens ihres Orts.
18. *Ad cognitionem facti possessionis*) deleatur.
19. Niemand andern verstatet werden, noch den *Restitutis*. In medio relictum Extensio Amneltia.

N. III.

Aufsatz des Puncti *Gravaminum* wie Er mit den Evangelischen Ständen am 22. Decembris verglichen worden.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vötliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahre, am 17. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kayserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhier anwesenden, hierzu Bevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räten und Botschaften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt, und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf fürderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits folgendß auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern